

## REGLEMENT FUER DIE TEILNAHME AN SEGELFLUG- EUROPA- UND WELTMEISTERSCHAFTEN

(EM / WM)

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	<u>Seite</u>
1. Selektion der EM/WM-Kandidaten	2
2. Wahl der EM-/WM-Teamleitung	2
3. Wahl der Piloten, Ersatzpiloten und der übrigen Mitglieder des EM/WM-Teams	2
4. Weitere Bestimmungen	3
5. Pflichten des SFVS	3
6. Disziplinar massnahmen, Rekurse	3
7. Ausstand und Haftung	4

### Anhang:

- Keine

Genehmigt und in Kraft gesetzt durch den Vorstand SFVS: Olten, 30. Januar 2018

## 1. Selektion der EM-/WM-Kandidaten

- 1.1 Die Qualifikationsperiode zur Berechnung der Leistungspunkte-Rangliste besteht aus den zwei letzten, per 30. September abgeschlossenen Qualifikationsjahren. Falls der Wettbewerb vor dem 31. März stattfindet (z. B. auf der Südhalbkugel) gilt das zweit- und drittletzte per 30. September abgeschlossene Qualifikationsjahr.
- 1.2 Die Liste der EM-/WM-Leistungspunkte errechnet sich gemäss dem Qualifikationssystem (Siehe SGT-Reglement).
- 1.3 Pro Qualifikationsjahr werden die besten zwei Resultate jedes Piloten gezählt.
- 1.4 Die Piloten müssen zum Zeitpunkt des Wettbewerbes Mitglied des SGT sein und über ein wettbewerbs-taugliches Segelflugzeug verfügen. Optimale Vorbereitung des Flugzeuges und der Instrumente ist Pflicht, ebenso genaue Kenntnisse der Funktion aller Geräte und Instrumente. Ein fahrtaugliches Zug-fahrzeug und ein operationeller Anhänger sind Voraussetzung.
- 1.5 Die möglichen Teilnehmer müssen sich schriftlich zur Teilnahme an der EM-/WM bereit erklären und das vorliegende Reglement anerkennen. Sie geben an, in welcher Klasse sie teilnehmen wollen (Prioritäten).
- 1.6 Die Teilnehmer an Europa- bzw. Weltmeisterschaften bilden die Nationalmannschaft des jeweiligen Jahres.
- 1.7 Für Teilnahmen an Frauen EM/WM entscheidet der Vorstand des SFVS.

## 2. Wahl der EM-/WM-Teamleitung

- 2.1 Die Wahl der Team-Leitung soll bis zum 30.11. des Vorjahres oder spätestens 6 Monate vor Wettbe-werbsbeginn durch den Vorstand des SFVS erfolgen. Vorbereitungsarbeiten, die früher erfolgen müs-sen, sind Sache der Leitung der SNM.
- 2.2 Der Vorstand des SFVS ernennt den Teamleiter. Dieser legt unmittelbar danach das Trainingspro-gramm fest und erlässt seine Weisungen. Seine Funktion ist im Pflichtenblatt umschrieben.
- 2.3 Der Vorstand des SFVS ernennt die SGT-Leitung. Diese beginnt möglichst früh mit der Beschaffung der finanziellen Mittel und etabliert das Budget. Der Pilot übernimmt alle Kosten, die nicht vom SFVS über-nommen werden.
- 2.4 Der Vorstand des SFVS legt auf Vorschlag des Leiters des SGT und unter Berücksichtigung der finan-ziellen Möglichkeiten provisorisch die Anzahl Piloten für die EM/WM fest.

## 3. Wahl der Piloten, Ersatzpiloten und der übrigen Mitglieder des EM-/WM-Teams

- 3.1 Die Wahl der Piloten und Reservepiloten erfolgt durch den Vorstand des SFVS im Rahmen der vorlie-genden Bestimmungen bis spätestens am 30. November des Jahres unmittelbar vor der entsprechen- den EM/WM. Bei mangelnder Information durch den Veranstalter gilt der frühestens mögliche Termin. Falls der Wettbewerb vor dem 31. März stattfindet (Südhalbkugel), ist die Wahl um ein Jahr vorzuzie-hen.
- 3.2 Der Vorstand des SFVS wählt aufgrund des Vorschlages der SGT-Leitung die Piloten. Entscheidungs-grundlagen sind:
  - a) Leistungspunktliste der Qualifikationsperiode
  - b) Beurteilung durch die Leitung des SGT, objektiviert durch Einbezug der Leistungen mehrerer Jahre (aufsteigende oder nachlassende Form) unter Berücksichtigung der geografischen Lage des Aus-tragungsortes, Teamflugerfahrungen und -absichten, der Erfahrungen der Piloten in solchen Ge-bieten und weiteren Punkten je nach Situation. Teamfähigkeit und Charakter sowie die Eignung der Hilfsmannschaft sind zu berücksichtigen.
  - c) Bereitschaftserklärung der Piloten.
  - d) Der Vorschlag wird mit dem SGT abgestimmt.

- 3.3 Der Vorstand des SFVS wählt die Piloten und Reservepiloten unabhängig der Klassenwünsche anhand Artikel 3.2. Diese Wahlrangliste enthält sowohl die erreichten Punkte gemäss Ziffer 3.2 a) als auch die Beurteilung durch die Leitung des Nationalkaders gemäss Ziffer 3.2 b).
- 3.4 Für die Priorität bei der Klassenwahl ist der Vorschlag der SGT-Leitung massgebend.
- 3.5 Verzichtet ein gewählter Pilot auf eine Teilnahme, weil er nicht in der gewünschten Klasse starten kann, so hat er dies dem Teamleiter innert 4 Wochen mitzuteilen. In diesem Fall wird der nächste Pilot gemäss Wahlrangliste angefragt.
- 3.6 Das Sicherstellen einer verlässlichen, mit dem Segelflug vertrauten Hilfsmannschaft für die gesamte Dauer des offiziellen Trainings und des Wettbewerbes ist unerlässlich und Sache des Piloten.
- 3.7 Evtl. weitere Funktionäre werden durch den Vorstand des SFVS bestätigt.

#### 4. Weitere Bestimmungen

- 4.1 Die Piloten und die übrigen Mitglieder des EM-/WM-Teams sind während der Vorbereitungszeit und der EM/WM verpflichtet, sich voll für den sportlichen Erfolg einzusetzen und sich kameradschaftlich zu verhalten. Sie haben sich an die Weisungen und Entscheidungen des Teamleiters zu halten, der sämtliche EM-/WM-Teilnehmer über dieses Reglement zu orientieren hat. Die Piloten unterziehen sich einem eingehenden Studium der angewendeten Reglemente und Wettbewerbsformeln. Ein präzises Studium der aktuellen Karten in Bezug auf die Luftraumstruktur und auf das Wettbewerbsgebiet ist obligatorisch. Ein angepasstes Flugtraining auf dem verwendeten Flugzeug vor dem Wettbewerb ist Pflicht. Die Teilnahme am ganzen offiziellen Training ist anzustreben. Die Piloten nehmen an allen offiziellen Briefings für die Vorbereitung und die Auswertung der Meisterschaft teil.
- 4.2 Ist ein Pilot aus zwingenden Gründen (wie Krankheit, Flugzeugdefekt, Todesfall in der Familie etc.) am Training oder an der EM-/WM-Teilnahme verhindert, so trifft der Teamleiter die notwendigen Entscheidungen.
- 4.3 Fällt ein Pilot infolge seiner Verhinderung (4.2) oder einer Disziplinar massnahme (6.1) aus, so ist vom Teamleiter nach Möglichkeit ein Ersatzpilot einzusetzen.
- 4.4 Falls notwendig, kann der Vorstand des SFVS Nachwahlen von Piloten oder Ersatzpiloten vornehmen.
- 4.5 Muss aus zwingenden Gründen das vorgesehene Team nach der Wahl reduziert oder die Teilnahme an der EM/WM abgesagt werden, so entscheidet hierüber der Vorstand des SFVS.

#### 5. Pflichten des SFVS

Der SFVS verhält sich loyal gegenüber den Piloten und verfolgt ein leistungsorientiertes Vorgehen. Er hält die Rechte und Pflichten gemäss den Reglementen SNM und EM/WM ein. Er verfolgt die zeitgerechte Anmeldung der Teilnehmer und die Einzahlung der Einschreibgebühr (abhängig der verfügbaren Mittel) beim Veranstalter. Er veranlasst die Bereitstellung der technischen Kommunikationsmittel, Funkgeräte und Antennen. Der SFVS übernimmt die Spesen der Teamleitung. Der SFVS übernimmt gewisse Spesen der Piloten je nach Unterstützung der SOA oder von Sponsoren.

#### 6. Disziplinar massnahmen, Rekurse

- 6.1 Der Teamleiter verfügt während des Trainings und des Wettkampfes über folgende Disziplinargewalt:
- Verweis
  - Suspension für bestimmte Zeit, insbesondere auch während eines Wettkampfes
  - Sofortiger Ausschluss vom Wettkampf

Verfahren und Rechtsmittel richten sich nach Art. 9 und Art.10 des SGT-Reglements.

- 6.2 Der Rekurs wegen Wahl oder Nichtwahl in das EM- oder WM-Team ist ausgeschlossen.

Andere Entscheide des Teamleiters und solche des Vorstandes des SFVS, welche aufgrund dieses Reglements ergehen, sind gemäss Art. 9 des SGT-Reglements mit Rekurs anfechtbar.

## **7. Ausstand und Haftung**

7.1 Direkt betroffene SFVS-Vorstandsmitglieder treten bei allen EM-/WM-Wahlen in den Ausstand.

7.2 Jegliche Haftung durch den AeCS, den Vorstand des SFVS oder seine Funktionäre, für die Piloten, das Flugmaterial oder für Schäden ist ausgeschlossen. Für die Folgen aus Nichtwahl, Ausscheiden, Disziplinar massnahmen oder Rekurse können von den Betroffenen keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.